



Ehrenamt Gießen e.V.
engagiert in und für Gießen



Satzung des eingetragenen Vereins

„Ehrenamt Gießen e.V.“

Fassung vom 23.03.2016

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet „Ehrenamt Gießen e.V.“
- (2) Sitz des eingetragenen Vereins ist Gießen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Zweck

- (1) Der Verein will freiwilliges, ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement in der Stadt Gießen stärken und die freiwillige Tätigkeit u.a. in den Bereichen Seniorenarbeit, Kultur, Kunst, Bildung und Heimatkunde fördern.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aktivitäten:

1. Der Verein leistet offensiv Öffentlichkeitsarbeit für ein positives Verständnis der unterschiedlichen Formen und Aufgaben ehrenamtlicher Arbeit.
2. Der Verein unterstützt Museen, Bibliotheken, den Botanischen Garten und sonstige öffentliche Einrichtungen durch Gestellung und Koordinierung des Einsatzes von ehrenamtlichen Mitarbeitern.
3. Der Verein richtet eine Geschäftsstelle ein, die im Sinne von § 3 Abs. 1 tätig wird.
4. Der Verein pflegt die Zusammenarbeit und den Austausch mit anderen Trägern ehrenamtlichen Engagements.

§ 4

Mittel

Der Verein verfügt über folgende Mittel:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder,
2. Spenden,
3. Zuschüsse.

§ 5

Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen (Behörden und Institutionen) werden, die am Zweck des Vereins interessiert sind. Mit ihrem Aufnahmeantrag erkennen sie die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (3) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 1. aktive Mitglieder (natürliche Personen),
 2. fördernde Mitglieder (juristische Personen, öffentliche Körperschaften etc.),
 3. Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Förderung des Ehrenamtes in der Stadt Gießen in herausragender Weise verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verliehen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren.
- (2) Die Mitglieder unterrichten vor Beginn von Aktivitäten gem. § 3 der Satzung den Vorstand; das Gleiche gilt für Veröffentlichungen.

§ 8

Ende und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung der Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge sowie diejenigen für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und Androhung des Ausschlusses seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt oder den Interessen des Vereins schwer zuwiderhandelt.
- (4) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen 30 Tagen Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Hält der Vorstand an seinem Beschluss fest, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Stimmberechtigt sind die aktiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 1. Wahl des/der Vorsitzenden, seiner/ihrer beiden Stellvertreter sowie von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,

2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des/der Vorsitzenden und des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 5. Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
 6. Beschlüsse über die Anträge zur Mitgliederversammlung, die mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sind.
 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 8. Wahl von Ehrenmitgliedern,
 9. Auflösung des Vereins.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung muss durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist – unter Beachtung der in Abs. 4 genannten Formalien – immer dann vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens 1/4 aller Mitglieder, ausgenommen der Ehrenmitglieder, verlangt. Ist der Vorstand zurückgetreten oder sind alle Vorstandsmitglieder ihrer Ämter enthoben, sind unverzüglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen durchzuführen.
- (6) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr form- und fristgerecht eingeladen ist. Zum Nachweis der form- und fristgerechten Einladung genügt es, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass die schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher an alle stimmberechtigten Mitglieder erfolgt ist.

- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden und seinen/deren beiden Stellvertretern/Stellvertreterinnen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
- (3) Ein stellvertretender Vorsitzender nimmt den Aufgabenbereich des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin wahr, der andere stellvertretende Vorsitzende den des Schriftführers/Schriftführerin.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Gewählt ist, wer mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn dies mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder vor der Abstimmung verlangt.

§ 11

Aufgaben, Tätigkeiten und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand
- führt die Geschäfte des Vereins; er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen;
 - vertritt den Verein nach außen;

- überträgt die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin, welcher/welche nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht;
 - entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - übernimmt Anstellung und Überwachung des für die Aktivitäten des Vereins notwendigen Personals.
- (2) Er kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer/Geschäftsführerin führt selbstständig die laufenden Geschäfte. Er/sie ist dabei an Weisungen des Vorstandes gebunden. Finanzielle Verpflichtungen des Vereins von mehr als € 1.000,00 je Geschäft bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin erhält für seine/ihre Tätigkeit und seine/ihre Auslagen eine monatliche Vergütung. Diese wird vom Vorstand festgesetzt.

§13

Beirat

- (1) Der Verein kann einen Beirat haben.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vereins zu beraten.
- (3) Die Beiratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Vorschriften des Aktiengesetzes betreffend den Aufsichtsrat finden auf den Beirat keine Anwendung.

§ 14

Kassenprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich vor der Entlastung und Neuwahl des Vorstandes durch die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.

§ 15

Einfaches Vereinsrecht

(1) Die Mitgliederversammlung kann allgemeine Regelungen mit folgendem Inhalt beschließen:

a) Mitgliedschaftsordnung

Die Mitgliedschaftsordnung befindet darüber, welche Anforderungen an aktive und fördernde Mitglieder gestellt werden.

b) Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt die Höhe, Fälligkeit und Zahlweise des periodischen Mitgliedsbeitrags; Differenzierungen nach dem Mitgliederstatus sind zulässig.

c) Schiedsordnung

Die Schiedsordnung regelt Besetzung des Schiedsgerichts, Voraussetzungen, Verfahren und Kosten eines schiedsgerichtlichen Verfahrens.

(2) Beschlussfassungen über die Regelungen des einfachen Vereinsrechts bedürfen der einfachen Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Beantragte Änderungen einer der vorgenannten Ordnungen müssen schriftlich im Wortlaut unter Benennung der Paragraphen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 16

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

- (2) Die beantragten Satzungsänderungen müssen schriftlich im Wortlaut unter Benennung der Paragraphen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 17

Ausführung der Satzung

Der Vorstand erlässt bei Bedarf Durchführungsbestimmungen zur Satzung des Vereins.

§ 18

Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 20

Vermögensverbleib

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gießen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweckes des Vereins (§3) zu verwenden.

Diese Satzung wurde per Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.03.2016 geändert